

AT GemA Pettneu a.A. Zunft Z 37

Weisung wegen des Streites zwischen den Maurern von Kappl, Ischgl und Galtür, Naudersberg 1793
Transkription Ingrid Rittler, 2020

1793 Mai 18

Dem substituiert(en) Richteramate zu Ischgl

37

Unter einem wird dem Maurerhandwerk im
Gerichte Naudersberg und durch die lobl(ich)e Pfleghtsobkt [*Pfleggerichtsobrigkeit*]
zu Landeck den Maurern von der Kappl die von dem
wohllobl(ich)en Kreisamte unterm 30^{ten} v(origen) M(onats) in Hand-
werksachen 1798/38 erflossene Willensmeinung und
respec(tive) Entscheidung über die Streitsache der Maurer
von der Kappl und der von Ischgl und Galtür zum
künftigen genauen Nachverhalt eröffnet, daß näml(ich)
die Maurer von der Kappl, wenn selbe zu einer
Arbeit in das naudersbergische Gericht gezogen werd(en),
sich nach Handwerchsbrauche verhalten, und daher
den alldortigen Meistern das sogenannte Fördergeld
gehörig bezahlen sollen, indem unter Weiland S(eine)r
Majestät der Kaiserinn Maria Theresia das
Maurer Handwerk im eröffneten Gericht Nauders
von dem im Thal Paznaun abgesöndert wurde,
und jenes seine besondere Lade erhielt.
Anbei wird zu Folge des gnädigen Auftrags dem
Maurer Handwerch von Naudersberg bedeutet, daß
man \auch/ von Seite des wohlhö(blich)en Kreisamts niemal zum
Nachtheil der Bauführend(en) Partheyen den Zwang
gestatten könne, sich keiner außergerichtl(ich)en Maurer
bedienen zu därf(en).

Welches demselb(en) zum Wissen anmit intimirt wird

KK. Pfleg- und Landrichteramate Naud(er)sberg
den 18ten Majen 1793

Jos Rungger mpria